



Vorlage Nr.: V2750/18

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.03.2019	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	01.04.2019	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	18.04.2019	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	29.04.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	21.05.2019	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	03.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	20.06.2019	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	04.07.2019	öffentlich	beschließend
Ortschaftsrat Altfranken		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf		öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)		nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgestimmte Höhe der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019 entsprechend Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2590/13 (SR/068/2014)
V2007/17 (SR/050/2018)

aufzuhebende Beschlüsse:

V2007/17 (SR/050/2018)

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind in Anlage 3 dargestellt.

Die erwarteten Mehrerlöse sind bereits im Wirtschaftsplanentwurf 2019 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (V2583/18) berücksichtigt. Sie sind wegen ihrer Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen in freier Trägerschaft darüber hinaus auch im Doppelhaushalt 2019/2020 der Landeshauptstadt Dresden unterstellt.

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Für die Betreuung eines Kindes in den Dresdner Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag auf Grundlage der städtischen Elternbeitragssatzung (Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 15. Mai 2014 in der Fassung vom 19.10.2017) zu entrichten. Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) werden die Elternbeiträge von der Landeshauptstadt Dresden in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Gemäß § 2 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung ist die Höhe der Elternbeiträge jährlich festzusetzen. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Gestalt eines Anteils der Eltern an den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt öffentlich bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart.

Der Landtag hat mit Beschluss zum Haushaltsbegleitgesetz am 14. Dezember 2018 die Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in § 15 Abs. 2 SächsKitaG neu gefasst. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen folgende prozentualen Anteile an den zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten (sogenannte Betriebskosten) nicht unter- bzw. überschreiten:

- Krippen: mindestens 15 und höchstens 23 Prozent
- Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr: mindestens 15 Prozent und höchstens 30 Prozent
- Kindergärten für die Zeit im Schulvorbereitungsjahr: höchstens 30 Prozent
- Horte: höchstens 30 Prozent

Die Absenkung der Untergrenzen für den Mindestbeitrag soll den Kommunen einen breiteren Korridor für die Festlegung der Elternbeiträge eröffnen. Eine besonders weitgehende Öffnung sieht die Regelung für den Besuch von Kindergärten für die Zeit im Vorbereitungsjahr sowie in Horten vor. In diesen beiden Positionen wäre grundsätzlich auch ein Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen durch die jeweilige Kommune möglich.

Für den Besuch eines Hortes an Förderschulen sollen gleichwohl die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) mindestens 15 und höchstens 25 Prozent betragen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich unter Beachtung der für öffentliche Haushalte maßgebenden Haushaltsgrundsätze stets an der maximal zulässigen Obergrenze des Anteils von Eltern an den durchschnittlichen Betriebskosten orientiert. Dieser Maßstab soll trotz Erweiterung der gesetzlichen Spielräume im SächsKitaG beibehalten werden. Erstens, weil die vom Stadtrat am

13./14. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019/20 keine finanziellen Spielräume für den Ausgleich ausfallender Elternbeiträge vorsieht. Zweitens, weil Eltern mit geringem Einkommen auch weiterhin keiner finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sein werden. Für diese gelten nach wie vor die Regelungen der Elternbeitragssatzung zur Ermäßigung und zum Erlass. Insofern ist die Abwägung auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht anders zu treffen.

In der Berechnung ergeben sich damit folgende Elternbeiträge:

Betreuungsform	Höhe der Umlage in Prozent	Elternbeitrag seit 1. September 2018 (auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2016)	Elternbeitrag ab 1. September 2019 (auf Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2017)
Krippe	23	216,49 EUR/9 h	225,66 EUR/9 h
Kindergarten	30	155,92 EUR/9 h	160,30 EUR/9 h
Hort	30	86,79 EUR/6 h	87,74 EUR/6 h
Hort an Förderschulen	25	115,19 EUR/6 h	112,05 EUR/6 h

Die neuen Elternbeiträge gehen 1:1 auf die im Jahr 2017 gestiegenen Betriebskosten zurück. Der Anstieg liegt im Bereich der Krippen bei 4,2 %, bei den Kindergärten bei 2,8 % und im Bereich der Horte bei 1,1 %. Für die Entwicklung sind maßgeblich die gestiegenen Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte verantwortlich. Diese gehen einerseits auf die Verbesserung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels und andererseits auf Tarifsteigerungen zurück. Zeitlich verzögert werden nunmehr auch die Eltern an den dadurch gestiegenen Betriebskosten beteiligt.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 3 dargestellt. Aus der Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 1. September 2019 wird pro Jahr mit Mehrerlösen von rund 513.335 EUR gerechnet. Die aus der Beitragsanpassung resultierenden Mehrerlöse wurden bereits im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sowie für Einrichtungen in freier Trägerschaft im Doppelhaushalt 2019/2020 der Landeshauptstadt Dresden unterstellt.

Soweit der Stadtrat eine Beitragsfreistellung für Kinder im Schulvorbereitungsjahr bzw. im Regelhort in Betracht zieht, wären Beitragsausfälle in folgender Höhe zu erwarten:

	betroffene Kinder	Auswirkungen 2019	Auswirkungen 2020
Schulvorbereitungsjahr Kindergarten	ca. 6.500	4,13 Mio. EUR	12,40 Mio. EUR
Hort (Regelhort)	ca. 18.400	6,45 Mio. EUR	19,34 Mio. EUR
		10,58 Mio. EUR	31,74 Mio. EUR

Die Beitragsausfälle führen zu Mindereinnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sowie zu Mehrausgaben im städtischen Haushalt für die Bezuschussung zur Betriebskostenfinanzierung der Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG sind Absenkungen des Elternbeitrages für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kinderta-

gespflgestelle besuchen, vorzusehen.

Die Absenkung des Elternbeitrages soll nach wie vor in folgenden Schritten erfolgen:

- | | |
|---|-------------|
| - für das zweite Zählkind | 40 Prozent |
| - für das dritte und jedes weitere Zählkind | 100 Prozent |
| - für alleinerziehende Elternteile | 10 Prozent. |

Die vorgeschlagene Absenkung orientiert sich generell an der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Die Empfehlung sieht für die dritten Zählkinder eine Absenkung des Elternbeitrages um 80 Prozent vor. Die Beschlussvorlage geht über diese Empfehlung hinaus und sieht analog der seit Jahren vom Stadtrat beschlossenen Sätze für die dritten Zählkinder eine Absenkung des Elternbeitrages um 100 Prozent vor.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG hat die Landeshauptstadt Dresden die Festsetzung der Elternbeiträge mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abzustimmen. Die Abstimmung wurde am 24. August 2018 mit einer ersten Abstimmungsrunde begonnen. Zum Vorschlag der Stadt haben 45,1 Prozent der 91 freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden eine Rückmeldung gegeben. Davon haben 82,9 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 7,3 Prozent haben inhaltliche Einwände vorgebracht; weitere 9,8 Prozent der Träger haben sich der Stimme enthalten.

Die Einwände der Träger bezogen sich einerseits auf die Anerkennung der betriebsnotwendigen Kosten von Einrichtungen sowie andererseits auf die Höhe der prozentualen Umlage der Betriebskosten auf die Eltern. In diesem Zusammenhang wurde auch auf andere Bundesländer verwiesen, die eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge vornehmen.

Im Rahmen der zweiten Abstimmungsrunde wurde den Trägern das Abwägungsergebnis mitgeteilt und begründet, weshalb an dem Vorschlag festgehalten werden sollte. Hinsichtlich der Fragestellung nach einer einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge wurde auf die geltenden Regelungen des SächsKitaG verwiesen, die eine solche Staffelung nicht vorsehen. In der abschließenden Abstimmungsrunde gab es von 20,9 Prozent der 91 freien Träger einen Rücklauf. Davon haben 84,2 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 10,5 Prozent der Träger haben ihre Einwände aus der ersten Abstimmungsrunde bekräftigt und 5,3 Prozent der Träger haben sich der Stimme enthalten.

In Abwägung der von den Trägern erhobenen Einwände hält die Landeshauptstadt Dresden an ihrem Vorschlag zur Erhebung der Elternbeiträge ab 1. September 2019 fest.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Öffentlich bekanntgemachte Betriebskosten des Jahres 2017 |
| Anlage 2 | Übersicht der Elternbeiträge unter Darstellung Betreuungsart und Betreuungszeit |
| Anlage 3 | Finanzielle Auswirkungen |

Dirk Hilbert